

Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport

Aufgrund von § 2 und § 16 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Februar 2015 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für

1. die Durchführung der Aufnahmeprüfung nach der Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport und
2. die Feststellung der Gleichwertigkeit einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegten Prüfung mit der Aufnahmeprüfung gemäß Nr. 1.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Durchführung der Aufnahmeprüfung gemäß § 1 Nr. 1 beträgt 40 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegten Prüfung gemäß § 1 Nr. 2 beträgt 20 Euro.
- (3) Die Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der in dem Gebührenbescheid bestimmten Frist zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 ist verpflichtet, wer sich fristgemäß für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gemäß § 1 der Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport angemeldet hat.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr gemäß § 2 Absatz 2 ist verpflichtet, wer die Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegten Prüfung als der Aufnahmeprüfung gemäß § 1 der Satzung für die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gleichwertig beantragt hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) vom 12. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 26, S. 94–95) außer Kraft.

Freiburg, den 27. Februar 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Neuhaus', with a long, sweeping horizontal flourish extending to the right.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler